



# AMBULANTER HOSPIZDIENST PFORZHEIM E.V.

## SATZUNG

### § 1 Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ambulanter Hospizdienst Pforzheim“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und helfende Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt den Zweck, seinen Dienst an Schwerkranken und Sterbenden in ambulanter Form zu verwirklichen und die Hospizidee an die Öffentlichkeit zu tragen.
6. Der Verein will Schwerkranken und Sterbenden unter folgenden Gesichtspunkten Begleitung und Hilfe sein:
  - Der Mensch mit seinen körperlichen, psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen steht im Mittelpunkt. Seine Begleitung erfolgt unabhängig von Herkunft, religiöser Überzeugung und sozialer Stellung.
  - Der Verein ist der Hospizidee verpflichtet. Aktive Sterbehilfe wird nicht geleistet.
  - Der Verein arbeitet darauf hin, daß in Ausbildung, Fortbildung und Praxis eine interdisziplinäre Zusammenarbeit stattfindet.
  - Der betroffene Mensch, seine Angehörigen und Freunde werden gleichermaßen begleitet.

### § 3 Begleitung und Hilfe

1. Die Betreuungsarbeit wird vorrangig von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern geleistet. Diese sind unverzichtbarer Teil des Dienstes.
2. Der Verein kann auch hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
3. Der Verein kooperiert mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Er kann sich einem Dachverband anschließen.

### § 4 Einsatz ehrenamtlicher Betreuungskräfte

1. Der Ambulante Hospizdienst Pforzheim setzt grundsätzlich nur Personen ein, die auf ihre Tätigkeit durch Seminare und / oder praktische Erfahrung vorbereitet sind.

### § 5 Auslagenersatz / Entschädigung

1. Der Verein erstattet die im Rahmen der Betreuungsarbeit anfallenden Kosten, z. B. Fahrgeld.
2. Entschädigungen für den ehrenamtlichen Einsatz können im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung, bei der es sich nur um eine der üblichen Anerkennungen für ehrenamtliche Tätigkeiten handelt, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können geschäftsfähige Erwachsene und juristische Personen werden.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand ohne Begründungszwang.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird.
3. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw. bei grober Pflichtverletzung durch Vorstandsbeschluß. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied ist zuvor Gehör zu gewähren. Ein Ausschlußbeschluß des Vorstandes bedarf der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### § 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in. Sprecher/in oder Stellvertreter/in vertreten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird durch Beschluß der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung bestellt. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Im einzelnen hat er folgende Aufgaben:
  - Er hat regelmäßige Sitzungen abzuhalten und seine Beschlüsse zu protokollieren. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist es erforderlich, daß der Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
  - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts.
  - Einstellung und Kündigung hauptamtlicher Mitarbeiter / innen.
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß vom Mitgliedern.
  - Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
  - Zusammenarbeit mit Arbeitskreisen.

## **§ 13 Amtszeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen bestimmt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit Ausnahme hauptamtlicher Mitarbeiter.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuwählen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand aus wichtigem Grunde die Einberufung verlangt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers.
4. Vorstandsmitglieder können im Falle grober Pflichtverletzung abberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und erteilt bei Billigung Entlastung. Sie überwacht die Einhaltung des Vereinszwecks und macht Vorgaben für weiterführende Aktivitäten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2.

## **§ 15 Schweigepflicht**

Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu je gleichen Teilen an die Diakoniestation sowie die Caritasstation Pforzheim, die es im Sinne der Hospizidee zu verwenden haben.

## **17 Sonstige Bestimmungen**

Soweit die Satzung nichts Abweichendes enthält, gelten die Vorschriften des BGB über Vereine.

Pforzheim, 12. Dezember 1997

Eingetragen beim Registergericht Mannheim VR501271

Aktuelle Fassung Stand: Juli 2021